

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-038

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter

Erstellungsdatum: 09.10.2024
 Aktenzeichen 61.26.02.51

Betreff:

3. Änderung B-Plan 105 "Industriepark Ost" - Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
21.10.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
12.12.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der innosun GmbH, der 3. Änderung des Bebauungsplanes 105 „Industriepark Ost“ und Einleitung des Planverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauGB.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans 105 „Industriepark Ost“ in Genthin soll ein Teilbereich mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die dazu notwendigen städtebaulichen Verträge unterliegen einer gesonderten Beschlussfassung und werden vor der Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

(Dagmar Turian)
 amtierende Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Firma Innosun GmbH hat einen Antrag auf die 3. Änderung des Bebauungsplans 105 „Industriepark Ost“ in Genthin gestellt.

In diesem Verfahren soll die Planfestsetzung B.2 gelöscht werden, um eine Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) entwickelt zu können.

Die Planfestsetzung B 2 schreibt folgendes vor:

In allen eingeschränkten Industriegebieten (Gle 1 bis Gle 8) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nur zulässig, wenn sich an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden befinden und wenn die Anlagen dem jeweiligen Gebäude baulich untergeordnet sind.

Die Änderung der Planfestsetzung soll für die Teilbereiche Gemarkung Genthin, Flur 2, Flurstück 10156,111/36,111/27 (siehe Anlage) aufgehoben werden. Der Teilbereich hat eine Größe von ca. 5,2 ha. Dieser Teilbereich wurde bereits im Aufstellungsbeschluss des „Standortkonzepts für Freiflächenphotovoltaikanlagen – 7. Änderung des Flächennutzungsplans“ zugestimmt und beschlossen.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da es sich um eine untergeordnete Festsetzung des Bebauungsplans 105 „Industriepark Ost“ handelt.

Dieser Vertrag ist als voraussetzendes Element für den eigentlichen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Ost“ zu betrachten.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen. Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vertragsverpflichtungen wurde der Beschlussantrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen.

(Katharina Tesch)
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

Anlagen:

Antrag auf Aufstellungsbeschlusses
Ausschnitt aus FNP
Lageplan

Finanzielle Auswirkungen: